

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN



Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 und Abs. 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8 bis 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV)

Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung für die Erweiterung der bestehenden Produktion und Lagerung: Produktion und Lagerung von Nitraten, Phosphaten und Phosphonaten im Gewerbepark Sembach

hier: Offenlage des Änderungsantrags und der Antragsunterlagen

Die Lebosol Dünger GmbH, Postanschrift Wiesengasse 28, in 67471 Elmstein, hat bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern, als zuständige Genehmigungsbehörde, eine Änderungsgenehmigung für eine Erweiterung der bestehenden Produktion und Lagerung durch die Produktion und Lagerung von Nitraten, Phosphaten und Phosphonaten beantragt. Der Standort der Anlage befindet sich in der Junkers-Straße 2 in 67681 Sembach, Furststück Nr. 557/65 der Gemarkung Sembach, innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans „Gewerbepark Sembach II, 5. Änderung“.

Das Vorhaben bedarf gemäß §§ 16 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung. Die Kreisverwaltung Kaiserslautern entscheidet über die Zulässigkeit oder die Ablehnung des Vorhabens. Die Inbetriebnahme soll voraussichtlich im Februar 2022 erfolgen.

Das Vorhaben wird gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 8 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428), hiermit öffentlich bekannt gemacht. Hierzu liegen der Antrag und die Unterlagen (Pläne und Beschreibungen, Gutachten und sonstige Unterlagen), die Umweltverträglichkeitsstudie sowie die vorliegenden entscheidungserheblichen sonstigen behördlichen Unterlagen in der Zeit von **Donnerstag, dem 18.11.2021 bis einschließlich Montag, dem 20.12.2021** während der Dienstzeiten bei der

Kreisverwaltung Kaiserslautern, Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern, Zimmer 500/1,

montags und dienstags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 16.00 Uhr
mittwochs und freitags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
donnerstags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 18.00 Uhr

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Enkenbach-Alsenborn - Bauamt -, Standort: Hochspeyer, Zimmer 211, Hauptstraße 121, 67691 Hochspeyer,

montags	08.30 Uhr - 12.30 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
dienstags und donnerstags	08.30 Uhr - 12.30 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr

mittwochs und freitags

08.30 Uhr - 12.30 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können von Beginn an bis zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist – also bis einschließlich **Montag, dem 03.01.2022** – bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern oder der Verbandsgemeindeverwaltung Enkenbach-Alsenborn - Bauamt - , Hauptstraße 121, 67691 Hochspeyer, schriftlich oder in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 VwVfG vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen müssen erkennen lassen, welches Rechtsgut oder Interesse aus Sicht des Einwenders verletzt wird. Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist. Zum Schutz des Einwenders können dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendungen auf Verlangen unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden im Rahmen eines Erörterungstermins erörtert. Der Erörterungstermin wird auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde durchgeführt und findet auch beim Fernbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, am **Mittwoch, den 26.01.2022**, um 10.00 Uhr und falls erforderlich an den Folgetagen bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern, großer Sitzungssaal im 2. OG, statt. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind oder
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Antragsteller wird von einem Wegfall des Termins unterrichtet. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht.

Kaiserslautern, den 04.11.2021

gez. **Leßmeister**, Landrat